

Kreis Celle
Gemarkung Bannetze
Flur 5
Maßstab 1:1000

WINSEN (ALLER)
KREIS CELLE
BEBAUUNGSPLAN Bannetze Nr.3
MEYERSBERG

Planunterlagen hergestellt durch das Katasteramt Celle

Der Gemeinde Winsen (Aller) ist die Vervielfältigung unter den bekannten Bedingungen gestattet worden.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
(Stand vom 5.7.1979)

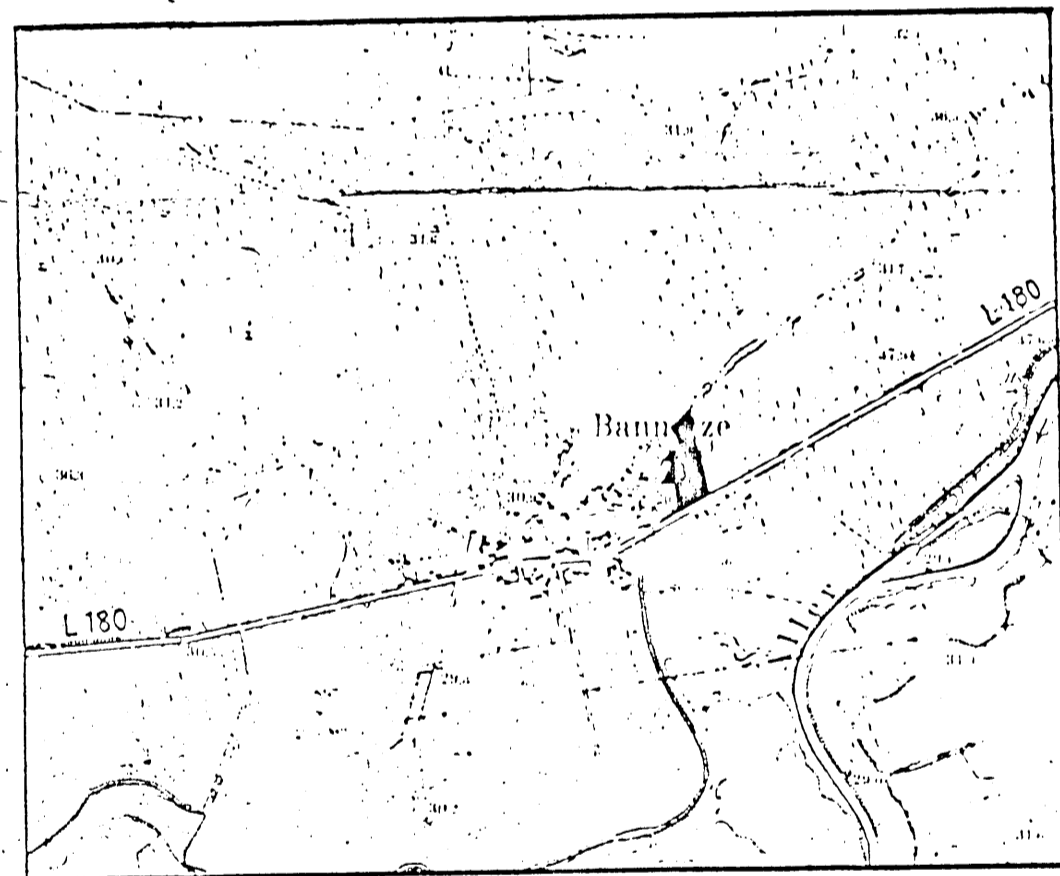
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

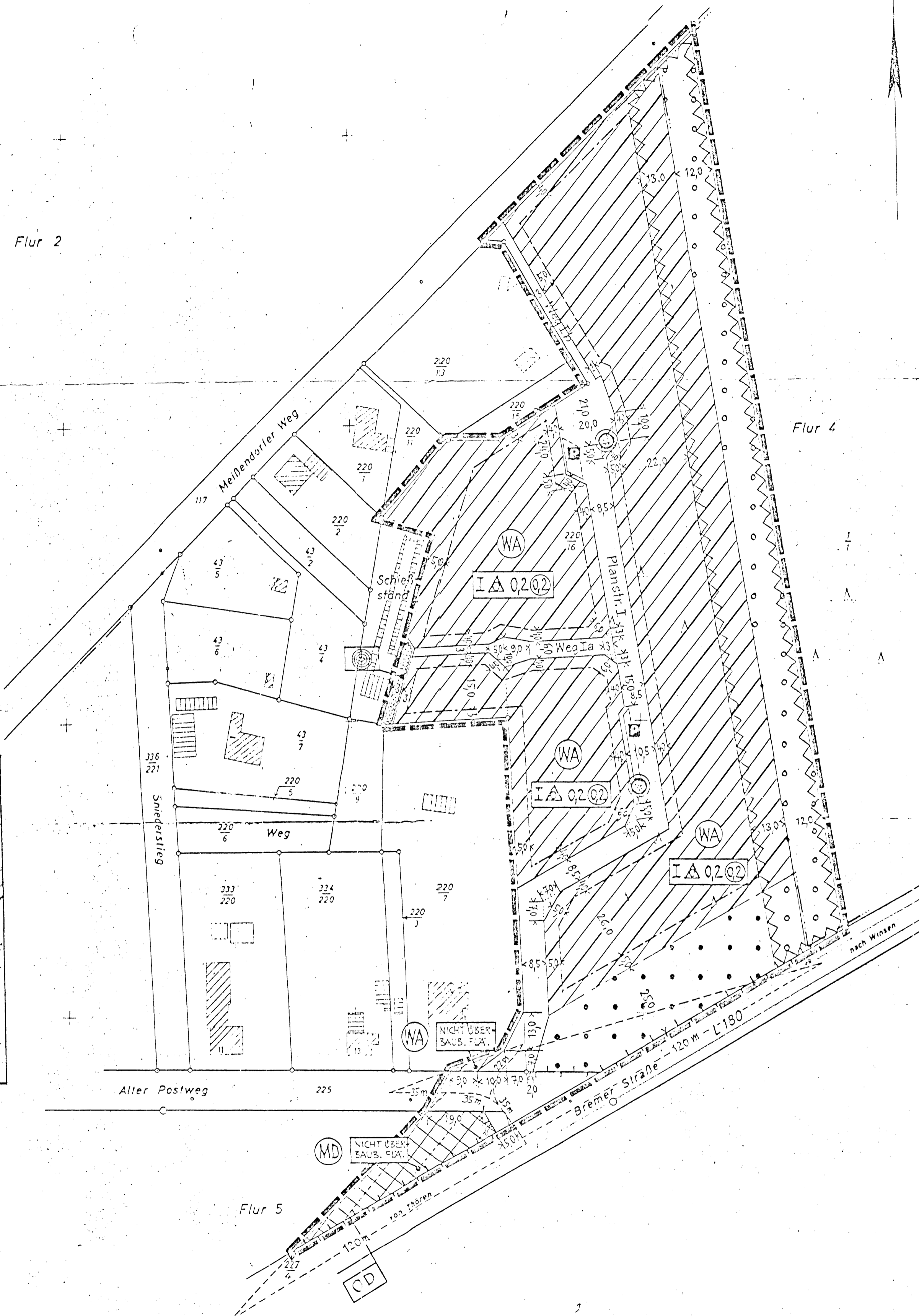
Celle, den

KATASTERAMT

Weitere Vervielfältigungen aller Art sind nicht gestattet!



Übersicht 1:25000



Planzeichenerklärung der zeichnerischen FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung:
WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- MD = Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung / Bauweise:
a) Zahl der Vollgeschosse;
b) e = offene Bauweise, Zusatz Δ = nur Einzel- und Doppelhäuser;
c) Grundflächenzahl; d) Geschossflächenzahl
- Bau Grenzen überbaubare Grundstücksfläche nicht überb. Winkel von 90° festgesetzt Fläche für forstwirtschaftliche Nutzung
- Grünfläche:
 Schießstand
- Straßenbegrenzungslinie
- Str. begr. Linie, aber kein verkehrlicher Grundst. anschl. zulässig
- Straßenverkehrsfläche
- Str. verk. fl. besonderer Zweckbestimmung:
öffentliche Parkfläche / Straßenbegleitgrün mit anzupfl. Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a Bundesbaugesetz)
- Sichtdreieck, freizuhalten von jeder Sichtbehinderung höher als 80 cm über Fahrbahnoberk. beider Straßen (s. auch Textf. Nr. 2) von jeder Bebauung freizuhaltenes Grundstück, hier: Brandschutzstreifen (s. auch Textf. Nr. 1)

Textliche FESTSETZUNGEN

1. Im Brandschutzstreifen sind keinerlei Nadelhölzer zulässig. Im inneren 13 m breiten Teilstreifen können Laubbäume in Gruppen zu je max. drei Bäumen oder Büschen gepflanzt (vom vorh. Bestand stehen gelassen) werden, Abstände zwischen Gruppen mind. 10 m zw. den Kronen. Einfriedungen sind im inneren Teilstreifen zulässig, jedoch nur aus unbrennbaren Materialien. Der äußere 12 m breite Teilstreifen muß einen mind. 4 m breiten dauernd wundgehaltenen Streifen aufweisen, die restliche Fläche kann Grasbewuchs tragen.
2. In Sichtdreiecken sind Einzelbäume zulässig, die einen unteren Kronenansatz von mind. 3 m Höhe aufweisen (Bezhö. wie die Sichten).

HINWEISE

1. Ortsdurchfahrtsgrenze (km siehe Seb.-Entwurf)
2. Im Plangebiet verlaufen Fernmeldekabel der Bundespost, auf die bei allen Hoch- und Tiefbauvorhaben Rücksicht zu nehmen ist (Fernm. amf 2 in Hannover, Dienstf. P/L, Tel. 0511/677-6362 vorher in Kennzn. setzen!).

AUSGEARBEITET

im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Winsen (Aller).

HANNOVER, den 8. Jan. 1980

DIPL.-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT/ORTSPLANER
ARCH.-K. NDS. EL. NR. 50
TILLYSTRASSE 4B
3000 HANNOVER 91

K. Wlotzka

ÖFF. AUSGELEGT

gemäß § 2a(6) Bundesbaugesetz mit Begründung in der Zeit vom 28. Jan. bis zum 3. März 1980 auf Grund der ortsüblichen Bekanntmachung vom 17. Jan. 1980.

WINSEN (Aller), den 10.4.1980

(Siegel) gez. Linde

Gemeindedirektor

AUFGESTELLT

gemäß § 2(1) Bundesbaugesetz und als Satzung gemäß § 10 BauG sowie § 6 NGO vom Rat der Gemeinde Winsen (Aller) beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 26. März 1980.

WINSEN (Aller), den 10.4.1980

gez. Hinsch gez. Linde

(Siegel) Bürgermeister Gemeindedirektor

GENEHMIGT

Bezirksregierung Lüneburg
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage

LÜNEBURG, den 26.9.1980
Im Auftrage

(Siegel) gez. v. Osterhausen

ÖFF. AUSGELEGT

gemäß § 12 Bundesbaugesetz auf Gr. der Hinweisbekanntmachung vom 6.10.1980 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 19 vom 27. Okt. 1980. Der Bebauungsplan ist damit am 27. Okt. 1980 rechtsverbindlich geworden.

WINSEN (Aller), den 30.10.1980

(Siegel) gez. Linde

Gemeindedirektor